

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 19.3.2012

Aktenzeichen: KAG Mainz M 13/11 Lb

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Haupt-MAV / DIAG

Klägerin,

2. Betriebsträgergesellschaft Abtei M. mbH,
als Rechtsträger des Privaten Gymnasiums M.

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 19.3.2012 durch den Richter R. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter S. und G. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Beauftragung eines Bevollmächtigten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht notwendig ist.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO Limburg) für die bei dem Privaten Gymnasium M. (im folgenden nur noch: PGM oder Gymnasium), deren Rechtsträger die Beklagte ist, gebildete Mitarbeitervertretung (MAV).

Alleingesellschafter der Beklagten ist die Verwaltungsgesellschaft Abtei M. GmbH. Deren Gesellschafter und Geschäftsführer, der Abt R. der Abtei M. und Pater S., sind Angehörige des Zisterzienserordens, eines päpstlichen Ordens / Orden des päpstlichen Rechts.

Die Abtei M. mit ihrem Abt ist eine des Ordens der Zisterzienser.

Für das Gymnasium und die dort gebildete MAV besteht eine Mitarbeitervertretungsordnung, die sich von der MAVO Limburg und auch von der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmenordnung), beschlossen vom Verband der Diözesen Deutschlands, unterscheidet.

Eine Erklärung der Beklagten oder ihres Gesellschafter oder deren Gesellschafter betreffend Übernahme der MAVO Limburg oder der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung / GrO) ist nicht erfolgt. Seit März 2010 finden Gespräche zwischen der Beklagten und der MAV beim PGM über eine Anpassung der für das PGM geschaffenen Mitarbeitervertretungsordnung oder eine Übernahme der Rahmenordnung statt, wobei die MAV letzterem den Vorzug gibt.

Die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die im Einvernehmen mit der Klägerin angeboten wurde, ist den Mitgliedern der MAV beim Gymnasium nicht ermöglicht worden.

Die Klägerin bringt vor, sie sei gem. § 25 Abs. 1 MAVO Limburg zur Vertretung gemeinsamer Interessen für die Beschäftigten im kirchlichen und caritativen Dienst im Bistum Limburg gebildet. Um solche Beschäftigte handele es sich auch bei denen, die von der MAV beim Gymnasium vertreten werden. Die ihr, der Klägerin, zugewiesenen Aufgaben - weitere Information und Erfahrungsaustausch, Beratung der Mitarbeitervertretungen, Förderung der Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts, Sorge um die Schulung – könnten unabhängig von der jeweils an-

zuwendenden Mitarbeitervertretungsordnung wahrgenommen werden. Ohnehin sei die Beklagte jedenfalls zur Übernahme der Grundordnung und der MAVO Limburg verpflichtet, ansonsten führe das zur Anwendung des Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrechts.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verpflichten, für die beim Privaten Gymnasium M. (PGM) eingerichtete Mitarbeitervertretung die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (MAVO) anzuwenden.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie sei nicht verpflichtet, die MAVO Limburg anzuwenden. Der Zisterzienserorden als päpstlicher Orden sei kirchenrechtlich selbständig und unterliege mit den von ihm unterhaltenen Einrichtungen nicht der Jurisdiktion, wozu auch die gesetzgebende Gewalt gehöre, des Ortsbischofs, d. h. hier des Bischofs von Limburg. Die vom Bischof von Limburg erlassene MAVO Limburg habe deshalb für sie, die Beklagte, und das von ihr getragene Gymnasium keine Geltung, weil eine Übernahme der MAVO Limburg nicht erfolgt sei.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes und des Vorbringens der Parteien wird im Übrigen auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie die beigelegten Unterlagen verwiesen.

II.

Die Klage hat in der Sache, nämlich was Geltung / Anwendung der MAVO Limburg angeht, keinen Erfolg.

- A. Die Klage vor dem angerufenen Kirchlichen Arbeitsgericht ist zulässig.
1. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit ist gegeben. Diese Gerichte sind für den Streitfall wie den vorliegenden gem. § 2 Abs. 2 KAGO sachlich zuständig. Um eine Rechtsstreitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung handelt es sich auch dann, wenn es um eine Meinungsverschiedenheit über die Geltung einer Mitarbeitervertretungsordnung geht (KAGH vom 16.9.11 – M 06/11 -; vom 6.5.11 - M 08/10 -; vom 25.6.10 – M 06/10 -; s. aber auch KAGH vom 10.2.12 - M 08/11 -).
 2. Die Klägerin ist gem. § 8 Abs. 2 c KAGO beteiligungsfähig.
 3. Der Klägerin ist auch die nach § 10 KAGO erforderliche Klagebefugnis zuzuerkennen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, einer Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, der in § 8 Abs. 2 c KAGO die Beteiligtenstellung zuerkannt wird, die Klagebefugnis zu versagen in Angelegenheiten, die diesem Organ das Mitarbeitervertretungsrecht (hier) gem. § 25 Abs. 1 MAVO Limburg zugewiesen sind (KAGH vom 16.9.11 – M 06/11 -; vom 6.5.11 - M 08/10 -; vom 25.6.10 – M 06/10 -). Wenn, wie hier, die Klägerin die Geltung / Anwendung der MAVO Limburg verfolgt, bewegt sie sich im Bereich der ihr zugewiesenen Aufgaben, nämlich der Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung im Sinne von § 25 Abs. 2 Ziff. 5 MAVO Limburg (vgl. Freiburger Kommentar, MAVO, § 2 Rz. 17) und macht damit ein eigenes Recht geltend (s. dazu auch noch im Folgenden).
- B. Die Klage ist unbegründet.
1. Allein aus der Aufgabenstellung der Klägerin gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 5 MAVO Limburg, die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung zu fördern und darauf hinzuwirken (vgl. Freiburger Kommentar aaO), folgt nicht, dass die Anwendung erfolgen müsste. Es bedarf vielmehr eines eigenständigen Grundes für die Anwendung im Sinne eines Geltungsgrundes für die fragliche Mitarbeitervertretungsordnung. Erst wenn ein solcher Geltungsgrund gegeben ist, besteht die Verpflichtung zur Anwendung, die dann mit Erfolg von der Klägerin verlangt werden kann. Ansonsten wäre sie nämlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben, was ja auch Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber (Rechtsträger der

Einrichtung) und dessen Mitwirkung erfordert (s. Freiburger Kommentar, § 25 Rz. 21; Thiel u. a., MAVO, 6. Auflage, § 25 Rz. 16), gehindert.

2. Ein Grund für die Geltung der MAVO Limburg ist nicht gegeben.
 - a. Die MAVO Limburg gilt unmittelbar und ohne weiteres in den in § 1 Abs. 1 MAVO Limburg genannten Einrichtungen. Von Interesse sind hier die in der (Neu-)Fassung vom 28.9.2011 (im folgenden ist mit MAVO Limburg immer die in der Fassung vom 28.9.2011 gemeint) der MAVO Limburg genannten „sonstigen kirchlichen Rechtsträger, ..., die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen“. Bei den „kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen“ bestimmt § 1 Abs. 2 MAVO Limburg, dass für sie die Mitarbeitervertretungsordnung anzuwenden ist, „wenn sie bis spätestens zum 31.12.2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben“. Diese Regelung des Geltungsbereiches findet sich identisch in der Regelung des Geltungsbereiches der Grundordnung in der durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossenen Änderung der Grundordnung vom 20.6.2011.
3. Für die Beklagte als Rechtsträger der Einrichtung Gymnasium gilt die MAVO Limburg nicht.
 - a. Die Beklagte, letztlich getragen vom Zisterzienserorden als einem päpstlichen Orden, einem Orden päpstlichen Rechts, unterfällt § 1 Abs. 2 MAVO Limburg. Ihre Zuordnung zur Kirche wie auch zu dem Bereich des päpstlichen Ordens erfolgt über ihre Gesellschafter und ihre wie auch ihrer Gesellschafter Geschäftsführer, die Angehörige des päpstlichen Ordens der Zisterzienser sind (s. KAGH vom 27.2.09 – M 13/08 -; vom 6.5.11 - M 08/10 -). Dieser päpstliche Orden unterliegt nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt. Vom Bischof gesetztes Recht – wie hier die MAVO Limburg – gilt nicht für den Ordensbereich (KAGH vom 19.3.10 - M 11/09 -).
 - b. Die Beklagte wie auch ihr Gesellschafter und letztlich auch der Orden haben nicht, wie das in § 1 Abs. 2 MAVO Limburg vorgesehen, die MAVO Limburg akzeptiert. Eine verbindliche Übernahme der Grundordnung ist nicht erfolgt, weshalb die MAVO Limburg für die Beklagte nicht gilt und anzuwenden ist (KAGH vom 16.9.11 – M 06/11 -; vom 6.5.11 - M 08/10 -).
 - c. Ein Grund für die Geltung der MAVO Limburg ist auch nicht wegen gesellschaftlicher Verflechtung oder verbandsrechtlicher Rechtsbindung gegeben, was der MAVO Limburg oder der Grundordnung zur Geltung verhelfen könnte (KAGH vom 16.9.11 - M 06/11 -; vom 6.5.11 - M 08/10 -). Derartige gesellschaftsrechtliche oder mitgliedschaftsrechtliche Verbindungen der Beklagten, ihrer Gesellschafter oder des Ordens zu Institutionen, in deren Satzung die Geltung der Grundordnung bestimmt ist, sind nicht zu erkennen und werden auch nicht von der Klägerin dargelegt.
4. Soweit die Klägerin geltend macht, ihre Aufgaben könnten im Übrigen unabhängig von der jeweils anzuwendenden MAVO wahrgenommen werden und der Klagantrag entsprechend ausgelegt werden könnte, so kann auch dies nicht zu einem Erfolg der Klage mit einem solchen Inhalt führen.
 - a. Die Klägerin ist (lediglich) für die Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung zuständig (Thiel u. a., MAVO, 6. Auflage, § 25 Rz. 9). Auch wenn dies so nicht ausdrücklich (wie im Fall KAGH vom 25.6.10 - M 04/10 -) in § 25 MAVO Limburg festgelegt ist, so folgt dies doch aus § 25 Abs. 3 MAVO Limburg. Diese Regelung setzt voraus, dass es sich bei den Mitarbeitervertretungen, die von ihnen gewählte Personen zu der Klägerin entsenden, um solche nach der MAVO Limburg handelt, die nach der MAVO Limburg gebildet wurden. Die Klägerin kann zudem ihre Aufgabe auch nur erfüllen, wenn für den Dienstgeber die MAVO Limburg gilt (s. o.). Und die MAV beim Gymnasium kann „Leistungen“ der Klägerin, die sich auch auf ihr Verhältnis zur Beklagten auswirken können, nur beanspruchen, wenn sie eine Mitarbeitervertretung nach der MAVO Limburg ist, gebildet nach dieser und mit Rechten nach dieser Ordnung ausgestattet (vgl. KAGH vom 25.6.10 – M 04/10 -).

- b. Vorliegend ist die MAV beim Gymnasium offensichtlich nicht unter Geltung und nach der MAVO Limburg gebildet worden. Da die MAVO Limburg bei der Beklagten nicht gilt, kommen die Regelungen dieser Ordnung für die MAV beim Gymnasium auch nicht zum Tragen. Diese MAV kann nicht „Mitglied“ der Klägerin sein. Die Klägerin ist für sie nicht zuständig.
- C. Dem Feststellungsantrag, betreffend die Notwendigkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten, ist stattzugeben.
- a. Gem. § 25 Abs. 4 Satz 1 MAVO Limburg trägt das Bistum die Kosten der Klägerin zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Da das Bistum nicht Partei vorliegendem Verfahren ist, kann die an sich durch § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGO gebotene Kostenentscheidung zu Lasten des Bistums hier nicht ergehen. Um Zweifel an der Kostentragungspflicht des Bistums für die Beauftragung eines Bevollmächtigten der Klägerin im vorliegenden Verfahren zu begegnen und eine Grundlage für die Geltendmachung der Kosten gegenüber dem Bistum zu schaffen, ist der Feststellungsantrag der Klägerin geboten.
- b. Dieser Antrag ist begründet. Wenn die Klägerin, wie hier, die Anwendung der MAVO Limburg bei der Beklagten gerichtlich verfolgt, so nimmt sie die ihr durch § 25 Abs. 2 Ziff. 5 MAVO Limburg zugeordnete Aufgabe wahr (s. o. A. 3.). Zu den vom Bistum zu tragenden Kosten der Aufgabenwahrnehmung der Klägerin gehören auch die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht. Die Beauftragung ist wegen der Komplexität der Rechtslage zur Wahrung der Rechte der Klägerin notwendig (KAGH vom 16.9.11 – M 06/11 -).
- D. Für eine Zulassung der Revision besteht kein Grund. Die Entscheidung hier entspricht der Rechtsprechung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. – Hierzu wird auf die beigefügte Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist schriftlich beim

Kirchlichen Arbeitsgerichtshof
Geschäftsstelle
c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstr. 161
53113 Bonn

oder auch beim

Kirchlichen Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier
in Mainz
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Telefax: 06131 - /253936

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Dabei muss das angefochtene Urteil bezeichnet werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (s. o.) einzureichen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht oder ein Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. R.

gez. S.

gez. G.